



Abdruck

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg

In der Verwaltungsstreitsache



- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Franz Auer und Kollegen
Gesandtenstr. 10/1, 93047 Regensburg

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration
und Flüchtlinge
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Antragsgegnerin -

beteiligt:
Regierung von Niederbayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses

wegen

Abschiebungsanordnung (Griechenland)
hier: Antrag nach § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 9. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Fleischer als Einzelrichter
ohne mündliche Verhandlung am **30. Juli 2010** folgenden

Beschluss:

- I. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt, die Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland anzuordnen bzw. weiterzubetreiben, bis über die Nichtdurchführung eines Asylverfahrens in Deutschland unanfechtbar entschieden ist. Die Antragsgegnerin hat die zuständige Ausländerbehörde entsprechend zu unterrichten.
- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz zur Verhinderung seiner Abschiebung nach Griechenland.

Der Antragsteller ist nach eigenen Angaben am 1. Januar 1986 geboren, afghanischer Staatsangehöriger paschtunischer Volkszugehörigkeit. Nach Aktenlage reiste er am 22. Januar 2010 mit der Eisenbahn von Salzburg kommend nach Deutschland ein. Bei einer Polizeikontrolle in Bad Reichenhall suchte er am 23. Januar 2010 um Asyl nach.

Den daraufhin für den 14. April 2010 anberaumten Termin zur persönlichen Anhörung des Antragstellers hob die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 16. Februar 2010 „wegen einer noch ausstehenden Prüfung eines eventuell vorliegenden Dublinverfahrens“ auf.

Am 8. März 2010 ersuchte die Antragsgegnerin das griechische Innenministerium um Übernahme des Asylverfahrens. Nachdem eine Antwort hierauf nicht erfolgt war, bat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 10. Mai 2010 das griechische Innenministerium, seine Verantwortlichkeit wegen Überschreitung der Antwortfrist anzuerkennen. Auch hierauf ist nach Aktenlage keine Reaktion erfolgt.

Laut Aktenvermerk vom 2. und vom 4. Juni 2010 (Bl. 61) beabsichtigt die Antragsgegnerin nicht, das Selbsteintrittsrecht auszuüben und will das Überstellungsverfahren einleiten. Die Akte enthält einen auf den 11. Juni 2010 datierten Bescheid (Bl. 62 ff.), in dem die Unzulässigkeit des Asylantrags festgestellt und die Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland angeordnet wird. Eine Bekanntgabe dieses Bescheids ist nach Aktenlage bislang nicht erfolgt.

Nachdem der Bevollmächtigte des Antragstellers auf seine wiederholte Bitte hin mit Schreiben vom 19. Juli 2010 einen Abdruck der elektronischen Akte erhalten hat, begehrt er mit vorliegendem Antrag, auf dessen Begründung Bezug genommen wird,

der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu untersagen, die Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland anzuordnen, bis über die Nichtdurchführung eines Asylverfahrens unanfechtbar entschieden ist und für den Fall, dass bereits eine Abschiebungsanordnung erlassen und der zustän-

digen Ausländerbehörde übergeben wurde, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, dieser mitzuteilen, dass eine Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland nicht durchgeführt werden darf, bis über die Nichtdurchführung eines Asylverfahrens unanfechtbar entschieden ist.

Die Antragsgegnerin hat ohne Stellungnahme zur Sache lediglich ihre Akte vorgelegt.

Zur Ergänzung der Sachverhaltsschilderung wird auf den weiteren Inhalt der Gerichts- und Behördenakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag hat Erfolg.

1. Ein gemäß § 123 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) grundsätzlich vorrangiger Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO scheidet so lange aus, als es an einer wirksamen Bekanntgabe der Abschiebungsanordnung fehlt. Dass der Bevollmächtigte des Antragstellers im Rahmen der Akteneinsicht Kenntnis von dem betreffenden Bescheidsentwurf erlangt hat, genügt hierfür schon mangels Bekanntgabewillens des Bundesamts nicht.
2. Angesichts des aktenkundigen Entschlusses der Antragsgegnerin, nicht von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen, sondern die Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland zu betreiben, kann dem Eilantrag nicht das Rechtsschutzbedürfnis abgesprochen werden, auch wenn ein Termin für die Abschiebung nach Aktenlage noch nicht bestimmt worden ist. Nach der gerichtsbekanntem Praxis der Antragsgegnerin wird die Abschiebungsanordnung ungeachtet der in der Rechtsprechung geäußerten Bedenken dem Betroffenen so spät bekanntgegeben, dass dann eine Anrufung des Gerichts vor der Abschiebung faktisch ausscheidet.
3. Das Begehren scheidet vorliegend auch nicht an dem grundsätzlichen Ausschluss eines gerichtlichen Abschiebestopps nach Maßgabe von § 34 a Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG). Denn es bestehen beachtliche Anhaltspunkte dafür, dass das dieser Regelung zugrundeliegende „Konzept der normativen Vergewisserung“ (vgl. BVerfGE 94, 49/99 f.) hinsichtlich der aktuellen Situation von Asylbewerbern in Griechenland nicht trägt und daher eine verfassungskonforme Ausnahme von dieser Vorschrift veranlasst ist. Das hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 8. September 2009 (2 BvQ 56/09) und seither wiederholt festgestellt.

4. Die in diesen Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts angestellte Folgenabwägung zugunsten des Asylbewerbers greift auch hier: Blicke dem Antragsteller der begehrte Erlass der einstweiligen Anordnung versagt, hätte er aber in der Hauptsache Erfolg, könnten möglicherweise bereits mit der Abschiebung oder in ihrer Folge eingetretene Rechtsbeeinträchtigungen nicht mehr verhindert oder rückgängig gemacht werden. Demgegenüber wiegen die Nachteile einer Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz bei späterem Misserfolg in der Hauptsache weniger schwer, zumal das Gemeinschaftsrecht die Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz gegen Überstellungen an den zuständigen Mitgliedsstaat ausdrücklich zulässt und die sechsmonatige Frist für die Überstellung (§ 20 Abs. 2 Satz 1 der EG-VO 343/2003) in diesen Fällen erst ab einer negativen gerichtlichen Hauptsacheentscheidung zu laufen beginnt (vgl. EuGH, U.v. 19.1.2009, C-19/08).

Aus diesen Gründen war dem Antrag mit der Kostenfolge aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG zu entsprechen. Aufgrund der (unanfechtbaren) Kostenbelastung der Antragsgegnerin erübrigt sich eine Entscheidung über das Prozesskostenhilfegesuch.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Fleischer
Vors.Richter am
Verwaltungsgericht